

den Eltern die erforderliche Hilfe für die weitere Erziehung ihrer Kinder und die Überwindung eigener Mängel zu geben.

Den Eltern sind in der Hauptverhandlung ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern und im Zusammenhang damit gegenüber der Gesellschaft bewußt zu machen.¹ Dabei ist jede Form des Administrierens und des Moralisiertens zu vermeiden.

c) Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. April 1965 über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung in Strafverfahren (NJ 1965 S. 337) gilt auch für das Verfahren gegen Jugendliche. Es kommt darauf an, stärker als bisher Lehrlingskollektive, Klassenkollektive, Jugendbrigaden in die Strafverfahren gegen Jugendliche einzubeziehen, wobei diese Kollektive aus ihren Reihen den Vertreter des Kollektivs oder in geeigneten Fällen den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger benennen sollten. Die bisherige Praxis, zumeist Erwachsene (Lehrausbilder, Klassenlehrer usw.) allein als Vertreter der Kollektive jugendlicher auftreten zu lassen, negiert die aktive Rolle, die unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen der Jugend zukommt, so wie sie im Jugendgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) zum Ausdruck kommt. Sie entspricht nicht der an alle Staatsorgane in diesem Gesetz gerichteten Forderung, die sozialistische Jugendpolitik durchzusetzen, insbesondere die eigene Verantwortung der Jugend auch bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität wirksam werden zu lassen.

d) Werden Bürgschaften übernommen oder die Bindung an den Arbeitsplatz bzw. Weisungen ausgesprochen, müssen sie so ausgestaltet werden, daß sie den im Ergebnis der Hauptverhandlung und in Zusammenarbeit mit den Eltern, mit gesellschaftlichen Kräften, den Organen der Jugendhilfe und anderen sachkundigen Personen herausgearbeiteten Erfordernissen für die künftige erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen entsprechen.

Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um formale, lebensfremde Weisungen, die nicht der sinnvollen Erziehung des Jugendlichen dienen, zu vermeiden.

Soweit Bürgschaften übernommen werden, ist darauf hinzuwirken, daß diese unter Berücksichtigung der steigenden Verantwortung der Jugend beim sozialistischen Aufbau in zunehmendem Maße von Jugendlichen selbst übernommen werden.

In der Vorbereitung einer derartigen Mitwirkung ist dem Kollektiv junger Menschen ihre Verantwortung für die gegenseitige Erziehung, wie sie im Jugendkommuniqué des Politbüros der SED und im Jugendgesetz hervorgehoben wird, bewußt zu machen.

e) Innerhalb dieser Kollektive müssen folgende Fragen beraten werden:

- Aufdeckung der Ursachen der Straftat und der sie begünstigenden Umstände;
- die Lebensbedingungen des Täters, seine positiven und negativen Eigenschaften, die Feststellung von Anknüpfungspunkten für die künftige Erziehung und die Beurteilung des Standes seiner geistigen und sittlichen Reife;
- Ermittlung der positiven und negativen erzieherischen Einflüsse während der gesamten Entwicklung, die zu bestimmten charakterlichen Eigenschaften geführt haben;
- Entwicklung der Bereitschaft des Kollektivs für die künftige aktive erzieherische Einflußnahme auf den Täter und Beratung geeigneter Erziehungsmaßnahmen durch das Kollektiv;

— Entscheidung darüber, ob und in welcher Form sich das Kollektiv an der Hauptverhandlung beteiligt.

Um mögliche erzieherische Nachteile zu vermeiden — z. B. die Isolierung eines Jugendlichen vom Kollektiv, der ein Sittlichkeitsdelikt begangen hat — ist stets zu erwägen, in welchem Umfang Einzelheiten der Straftat und in welcher Form sie zu erörtern sind. Es ist zweckmäßig, darüber mit dem Klassenlehrer, dem Lehrausbilder oder anderen geeigneten Personen zu beraten und gegebenenfalls die Auswertung der Straftat im Kollektiv unter Leitung eines solchen Pädagogen vornehmen zu lassen.

f) Die Gerichte müssen Einfluß darauf nehmen, daß insbesondere die Organe der Jugendhilfe bereits vor Durchführung der Hauptverhandlung solche Fragen aufklären, die Erziehungsmängel im Elternhaus betreffen, wie z. B. uneinheitliche Erziehung der Jugendlichen durch die Eltern oder deren falsche Einstellung zum Verhalten ihres Kindes zum anderen Geschlecht. Bei Sittlichkeitsdelikten ist zu klären, welche Mängel in der sexuell-ethischen Erziehung durch Elternhaus, Schule oder Betrieb bestehen und inwieweit sie dazu beigetragen haben, die Beziehungen des Jugendlichen zu seiner sozialen Umwelt zu stören.

g) Es ist zu sichern, daß in jedem Jugendstrafverfahren ein Bericht des Organs der Jugendhilfe vorliegt.

Die Gerichte haben darauf hinzuwirken, daß die Vertreter der Organe der Jugendhilfe aktiv an den in der Hauptverhandlung geführten Erörterungen teilnehmen, um ihrer Funktion gerecht zu werden.

Unter Berücksichtigung der Aufgaben der Jugendhilfe und der im Einzelfall unterschiedlichen Bedeutung der Rechtsverletzungen sind in solchen Verfahren pädagogische oder psychologische Gutachten erforderlich, in denen das Vorliegen pädagogischer oder psychologischer Probleme eine gründliche fachkundige Einschätzung des Jugendlichen notwendig macht. In diesen Gutachten sind Vorschläge über einzuleitende Maßnahmen zu unterbreiten.

Der Umfang der Einbeziehung der Organe der Jugendhilfe in das Jugendstrafverfahren ist sinnvoll von den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalles abhängig zu machen.

3. Zum Eröffnungsverfahren und zur Durchführung der Hauptverhandlung

a) Die wirksame Tätigkeit der Gerichte bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität erfordert eine gründliche Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung, wobei neben der Beachtung der allgemein für jedes Strafverfahren geltenden Gesichtspunkte (Richtlinie Nr. 17 des Obersten Gerichts über das Eröffnungsverfahren) bei Jugendstrafverfahren auf einige Besonderheiten hinzuweisen ist.

Im Eröffnungsverfahren ist kritisch zu überprüfen, ob neben der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung

- die Umstände und Faktoren aufgeklärt sind, die eine exakte Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen durch das Gericht in der Hauptverhandlung gewährleisten (§4 JGG);
- die Ermittlungen eine umfassende Grundlage für die differenzierte Einbeziehung der geeigneten und im konkreten Verfahren erforderlichen gesellschaftlichen Kräfte und für die Auswahl der geeigneten Erziehungsmaßnahmen des Jugendlichen bieten;
- das Organ der Jugendhilfe sachdienlich in das Ermittlungsverfahren einbezogen worden und seine aktive Mitwirkung in der Hauptverhandlung gesichert ist.